

## **Satzung**

### **über die Erhebung eines Kurbeitrages für den Ortsteil Bad Münster der Stadt Bad Münster am Deister**

#### **(Kurbeitragssatzung)**

**vom 28. April 1994**

**in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 7. Juni 2001**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. S. 112) und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 242) -in der z.Zt. geltenden Fassung- hat der Rat der Stadt Bad Münster am Deister in seiner Sitzung am 28.04.1994 / 07.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Stadt Bad Münster am Deister ist für ihren Ortsteil Bad Münster als Heilquellen-Kurbetrieb staatlich anerkannt. Zur Deckung Ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr in diesem Ortsteil dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), erhebt die Stadt einen Kurbeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Fremdenverkehrsbeiträge oder auf andere Weise gedeckt wird. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Bei der Ermittlung des Kurbeitrages bleibt ein dem besonderen Vorteil der Stadt entsprechender Teil des Aufwands (30 v. H.) außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschußgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Betrages zu verwenden.
- (3) Das Gebiet des Ortsteiles wird für die Erhebung des Kurbeitrages in zwei Kurbezirke eingeteilt.  
Der Kurbezirk I wird begrenzt durch das als Heilquellen-Kurbetrieb anerkannte Gebiet des Ortsteiles mit Ausnahme der im Kurbezirk II aufgeführten Häuser. Zum Kurbezirk II gehören folgende im Außenbereich des Ortsteiles gelegene Häuser: Berggasthäuser Bergschmiede, Eulenflucht und Ziegenbuche.

## § 2

### **Beitragspflichtige**

Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem als Heilquellen-Kurbetrieb anerkannten Gebiet (Erhebungsgebiet) aufhalten, ohne in ihm eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen geboten wird.

## § 3

### **Befreiungen**

(1) Vom Kurbeitrag sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
2. jede fünfte und weitere Person einer Familie,
3. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
4. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,
5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die lt. amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind, sofern sie nicht selbst die Fremdenverkehrseinrichtungen in Anspruch nehmen,
6. bettlägerig Kranke oder andere Personen, die nicht in der Lage sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen zu benutzen,
7. Wehrdienstleistende/Grundwehrdienstleistende für die Dauer der Stationierung und Zivildienstleistende im Erhebungsgebiet.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

## § 4

**Beitragshöhe**

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthalts bemessen. Er beträgt pro Tag:

	In der Hauptsaison  DM	In der Vor- und Nachsaison  DM	Ab 01.01.2002 in der Hauptsaison  €	Ab 01.01.2002 in der Vor- und Nachsaison  €
1. Für die Einzelperson oder die erste Person einer Familie	1,60	1,20	<b>0,82</b>	<b>0,61</b>
2. Für den Ehegatten und jede weitere Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres	1,20	0,90	<b>0,61</b>	<b>0,46</b>
3. Für jedes 1. Kind derselben Familie vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	0,80	0,50	<b>0,41</b>	<b>0,26</b>
4. Für das 2. und 3. Kind derselben Familie vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	0,40	0,25	<b>0,20</b>	<b>0,13</b>

(2) Bei einer Familie werden höchstens vier Personen der Berechnung des Kurbeitrages zugrunde gelegt. Als Personen einer Familie im Sinne dieser Satzung gelten die Ehegatten, die ihrem Haushalt angehörenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen.

(3) Im Sinne des Absatzes 1 gelten als

Hauptsaison die Zeit vom 01.05. bis 30.09.

als Vorsaison die Zeit vom 01.01. bis 30.04. und

als Nachsaison die Zeit vom 01.10. bis 31.12.

(4) Der Beitragspflichtige kann an Stelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages nach Abs. 1 einen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahreskurbeitrages liegen 40 Aufenthaltstage zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurbeiträge werden auf den Jahreskurbeitrag angerechnet. Zweitwohnungsinhaber und ihre Familienangehörigen (Absatz 2 Satz 2) sind verpflichtet, den Jahreskurbeitrag zu

entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, daß sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben. Der Jahreskurbeitrag beträgt:

1. für die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Personen 64,00 DM / **ab 01.01.2002 32,72 €**
2. für die in Absatz 1 Nr. 2 genannten Personen 48,00 DM / **ab 01.01.2002 24,54 €**
3. für die in Absatz 1 Nr. 3 genannten Personen 32,00 DM / **ab 01.01.2002 16,36 €**
4. für die in Absatz 1 Nr. 4 genannten Personen 16,00 DM / **ab 01.01.2002 8,18 €**.

- (5) Der Kurbeitrag beträgt im Kurbezirk II (§ 1 Abs. 3) 50 v. H. des nach den Absätzen 1 und 4 ermittelten Betrages.

## § 5

### Teilbefreiungen

- (1) Die von Trägern der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kriegso-pferfürsorge sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege entsandten Personen werden auf Antrag nur zu 90 v. H. des maßgeblichen Kurbeitrages nach § 4 herangezogen, sofern die Aufenthaltsdauer mindestens 7 Tage beträgt.
- (2) Kinder im Alter von 7 bis 18 Jahren, die sich ohne Begleitung von Familienangehörigen im Sinne des § 4 Abs. 2 im Kurggebiet aufhalten, zahlen den Beitrag nach § 4 Abs. 1 Nr. 3.
- (3) Jugendliche in Jugendherbergen, Jugend- und Schullandheimen, Jugendzeltlagern, Ski- und Wanderhütten und deren Aufsichtspersonen zahlen den Beitrag nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 je Übernachtung.
- (4) Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 100 v. H., aber mindestens 50 v. H. beträgt, werden nur zu 50 v. H. des maßgeblichen Kurbeitrages nach § 4 herangezogen; § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) Teilnehmer an von der Kurverwaltung anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen sind beitragsfrei, wenn außerhalb des Veranstaltungsprogramms eine Inanspruchnahmefähigkeit der Fremdenverkehrseinrichtungen nicht besteht. Sonst werden sie zu 50 v. H. des maßgeblichen Kurbeitrages nach § 4 herangezogen.
- (6) Für Personen, die regelmäßig die Trinkbrunnenausgabe in Anspruch nehmen, wird je Person ein Betrag von 10,-- DM bzw. ab 01.01.2002 ein Betrag von 5,11 € erhoben. Ihnen wird eine Jahrestrinkkurkarte ausgestellt.
- (7) Die Stadt kann Ehrenkurkarten ausgeben. Sie werden auf den Namen des Kurgastes ausgestellt und sind nicht übertragbar. Ehrenkurkarten erhalten insbesondere Kurgäste nach Vollendung des 65. Lebensjahres für den nachweislich 25. Aufenthalt in der anerkannten Stadt.

## § 6

### Entstehung der Beitragspflicht

Die Kurbeitragspflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthalts wird, Tagesbesuche ausgenommen, nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet. Für den Jahreskurbeitrag entsteht die Beitragspflicht mit Beginn des Haushaltsjahres. Erhebungszeitraum für die nach Tagen genannte und zeitlich begrenzte Aufenthaltsdauer ist der im auszufüllenden Meldevordruck genannte Zeitraum. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum entsteht die Beitragsschuld mit dessen Beginn.

## § 7

### Beitragserhebung

- (1) Der Kurbeitrag ist am ersten Werktag nach Ankunft von Kurbeitragspflichtigen bei der GeTour GmbH zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gemäß § 8 erfolgt. Kurbeitragspflichtige haben der GeTour GmbH die zur Feststellung eines für die Kurbeitragserhebung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf dem von der Stadt vorgeschriebenen Vordruck zu erteilen. Der Jahreskurbeitrag wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig, sofern nicht darin ein früherer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist. Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte / Jahreskurkarte ausgegeben, die den Namen, das Geburtsdatum, den Tag der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise des Beitragspflichtigen enthält.
- (2) Die Kurkarte / Jahreskurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei mißbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte / Jahreskurkarte ersatzlos eingezogen.
- (3) Für verlorengegangene Kurkarten/Jahreskurkarten können Ersatzkurkarten ausgestellt werden.
- (4) Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Die Ansprüche können gegenüber den Kurbeitragspflichtigen oder den Wohnungsgebern geltend gemacht werden. Die Verfahrensabwicklung obliegt der Stadt Bad Münster am Deister.
- (5) Die GeTour GmbH wickelt die Beitragsabrechnung, Ausfertigung und Versendung der Beitragsbescheide sowie Entgegennahme der zu entrichtenden Kurbeiträge Namens und im Auftrag der Stadt Bad Münster am Deister ab.

## **§ 8**

### **Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen**

- (1) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Campingplatz, Wochenendplatz oder Bootsliegeplatz betreibt, ist verpflichtet, die bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen der GeTour GmbH am ersten Werktag nach deren Ankunft zu melden, den Kurbeitrag einzuziehen und binnen 3 Tagen an die GeTour GmbH abzuliefern.  
Die Meldepflichtigen genügen ihrer Pflicht, indem sie die von der Stadt vorgeschriebenen und von den Kurbeitragspflichtigen mit den Angaben nach § 7 Abs. 1 Satz 2 ausgefüllten Meldevordrucke der GeTour GmbH mit der Ablieferung des Kurbeitrages vorlegen“.
- (2) Die Pflichten nach Absatz 1 obliegen den Inhabern von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen auch, soweit der Kurbeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne in dem anerkannten Fremdenverkehrsgebiet (§ 1 Abs. 1) eine Unterkunft im Sinne des Absatzes 1 zu haben.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn der Kurbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.

## **§ 9**

### **Rückzahlung von Kurbeiträgen**

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird der nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte oder an den Wohnungsgeber, der die Abreise des Kurgastes zu bescheinigen hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gem. § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. \*) \*\*) Gleichzeitig tritt die bisherige Kurbeitragssatzung der Stadt Bad Münster am Deister vom 12. Mai 1976 außer Kraft.

Bad Münster am Deister, den 28. April 1994 / 7. Juni 2001

Bürgermeisterin

- \* ) Die vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 12 vom 25. Mai 1994, Seite 316, veröffentlicht.
  
- \*\* ) Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Sie wurde im amtlichen Teil der Neuen Deister-Zeitung am 13.06.2001 veröffentlicht.